

RS OGH 1995/4/3 14Ns2/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1995

Norm

MRK Art53

StPO §410

Rechtssatz

Eine bei der Sanktionsfindung unterlaufene Konventionsverletzung kann für die Strafbemessung (nur) dann relevant sein, wenn durch sie die Beurteilung der Strafzumessungsschuld "offenbar" beeinflusst, im besonderen die Annahme eines ins Gewicht fallenden (zusätzlichen) Milderungsgrundes verhindert oder ein analog maßgebender Erschwerungsgrund herangezogen wurde, der dem Verurteilten ohne die Konventionsverletzung nicht hätte angelastet werden können.

Entscheidungstexte

- 14 Ns 2/95
Entscheidungstext OGH 03.04.1995 14 Ns 2/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0075076

Dokumentnummer

JJR_19950403_OGH0002_0140NS00002_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at